



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT OKTOBER 2019, AUSGABE 101

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

DATENSCHUTZRECHT

Einsatz von Dashcams im Strassenverkehr

Ursula Uttinger / Thomas Geiser

Der Auswertung von Dashcam-Aufnahmen im Strassenverkehr werden durch das Bundesgericht Schranken gesetzt. Insbesondere sollen Private nicht dazu motiviert werden, sich als «Hilfs-Sheriffs» zu betätigen. Aufnahmen solcher privater Dashcams dürfen nur dann genutzt werden, wenn die Aufnahmen durch Strafverfolgungsbehörden legal hätten gemacht werden dürfen und diese für die Aufklärung eines schweren Verbrechens relevant sind.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [6B_1188/2018](#) vom 26. September 2019, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 31. Oktober 2019

Strafbares Eindringen in fremdes E-Mail-Konto

Ursula Uttinger / Thomas Geiser

Auch ein zufällig gefundenes Passwort legitimiert den Finder nicht, das Passwort zu nutzen und damit in das E-Mail-Konto einer Drittperson einzudringen und Mails zu lesen. Ein aktives Handeln um an das Passwort zu kommen ist nicht notwendig. Wichtig ist aber, dass das Eindringen gegen den Willen der berechtigten Person erfolgt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [6B_1207/2018](#) vom 17. Mai 2019, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 22. Oktober 2019

ERBRECHT

Anspruch der Erben auf Information gegenüber der Bank des Erblassers

Gian Sandro Genna / Bilal-Ali Shaikh

Der Entscheid BGer 4A_522/2018 vom 18. Juli 2019 befasst sich mit den erbrechtlichen, vertragsrechtlichen sowie international-privatrechtlichen Aspekten des Informationsanspruchs der Erben gegenüber der Bank des Erblassers.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_522/2018](#) vom 18. Juli 2019

Publiziert am 22. Oktober 2019

Absetzung des Willensvollstreckers infolge mangelhafter Inventaraufnahme

Alexandra Hirt

Der Willensvollstrecker hatte vor dem Tod des hospitalisierten Erblassers in dessen Auftrag bei der Bank insgesamt rund EUR 600'000 in bar abgehoben und das Konto saldiert. Weder wurde dieser Betrag im Inventar erwähnt, noch konnte der Willensvollstrecker sachdienliche Hinweise zum Verbleib des Geldes geben. Die Mutter des als Alleinerben eingesetzten minderjährigen Sohnes des Erblassers verlangte erfolgreich die Absetzung des Willensvollstreckers.



4. Dez. 2019
11.00 – 12.30 Uhr
CHF 88.–

Webinar@Weblaw

lic. iur. David Rosenthal
«Controller oder Processor:
Die datenschutzrechtliche Gretchenfrage»

academy.weblaw.ch www.weblaw.ch

VERTRAGSRECHT

Mietantritt für Übergang des Mietverhältnisses nicht notwendig

Michael Lysakowski / Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil 4A_393/2018 vom 20. Februar 2019 entschied das Bundesgericht die in der Lehre kontrovers diskutierte Frage, ob für den Übergang des Mietverhältnisses gemäss Art. 261 Abs. 1 OR der Mietantritt bereits erfolgt sein muss. Es kam zum Ergebnis, dass bereits der Abschluss des Mietvertrags für den Übergang des Mietverhältnisses gestützt auf Art. 261 Abs. 1 OR ausreicht.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_393/2018 vom 20. Februar 2019
Publiziert am 03. Oktober 2019

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den
Blogs kompakt zusammengefasst.

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Anforderungen an Ferienhäuser als touristisch bewirtschaftete Wohnungen im Sinne des
Zweitwohnungsgesetzes

Fabian Klaber

IMMATERIALGÜTERRECHT

TESLA, POWERWALL / TESLA POWERWALL

Nicolas Guyot

GÖTEBORGS RAPÉ

Nicolas Guyot

(fig.) [apple] et (fig.) [leaf] / (fig.) [lettre j croquée]

Nicolas Guyot



IPR/IZPR UND ARBITRATION

Court finds state not bound by arbitration clause signed by state-owned entity (Swiss Supreme Court)

Nathalie Voser / Marco Vedovatti

ÖFFENTLICHES VERFAHRENSRECHT UND VERWALTUNGSRECHT

Immissionsschutzreglement der Gemeinde Wil / Regelung von Knallkörpern

Fabian Klaber

STRAFPROZESSRECHT

La protection du secret de l'organe de révision en droit pénal administratif

Quentin Cuendet

Le respect des droits de défense du prévenu dans le cadre du prononcé d'une mesure thérapeutique institutionnelle

Marion Chautard

STRAFRECHT

L'avocat n'est généralement pas un confident nécessaire (art. 173 CP)

Julien Francey

Le prononcé d'une mesure thérapeutique institutionnelle ultérieur au prononcé d'une peine privative de liberté

Vinciane Farquet

La possession d'une quantité minimale de cannabis par un mineur

Marie-Hélène Peter-Spiess



VERTRAGSRECHT

Vertretung einer AG durch faktische Organe für den Abschluss von Rechtsgeschäften
Martin Rauber

ZIVILPROZESSRECHT

Le délai de recours contre une décision relative à une demande de récusation
Vinciane Farquet

Streitwertberechnung bei Beschwerden in Zivilsachen mit Streitverkündungsklagen
Martin Rauber

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 7486

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995, Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztörstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

